



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom **12.04.2018**, mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen im Zusammenhang mit dem überhöhten Verkehrsaufkommen in der Zeit vom 09.05.2018 bis 12.05.2018 in Verbindung mit der Veranstaltung „Wörthersee Treffen 2018“ in Maria Wörth auf oder neben den Straßen verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Zi 4 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Keutschacher Gemeindestraßen (Ortsdurchfahrt):

- a) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 861, KG Keutschach, „Keutschacher Straße – Ortsdurchfahrt“ wird ab dem Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße (Bereich Bauhof) bis zur Volksschule der Gemeinde Keutschach am See ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

- b) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 845/3, KG Keutschach, „Dobeinitzweg“, wird ab dem Kreuzungsbereich mit der Pz.Nr. 861 (Keutschacher Straße – Ortsdurchfahrt) bis zur Pumpstation ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

Keutschacher Gemeindestraßen (Bereich Strandbad):

- a) Für den Plaschischenweg ab dem Kreisverkehr „Brückler“ (L 97 Keutschacher Straße/L 97b Reifnitzer Straße) bis zum Haus „Pauker“ soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt werden, ausgenommen der gekennzeichneten Parkplätze.

- b) Für den Liendlweg soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt werden.

Keutschacher Gemeindestraßen (Bereich Hafnerwiese, Pension Vogtland, etc.):

- a) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 810 weiterführend auf der Pz.Nr. 776/5, KG Keutschach, „Fortunaweg“ soll ab 13 m östlich von der Grundstückszufahrt (Ostrand) zum Objekt Plaschischen 35 (Kreuzungsbereich) bis zum Kreuzungsbereich mit der L 97 c Pyramidenkogel Straße an der Südseite ein „Halten und Parken verboten“ – und an der Nordseite ein „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und „Ausgenommen Ticket“ verfügt werden.

§ 2

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 09.05.2018 bis einschließlich 12.05.2018.

§ 3

Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen

Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „ANFANG“ bzw. „ENDE“ und der Zusatztafel „ABSCHLEPPZONE“ an den in den § 1 a bis i festgelegten Stellen

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5

Übertretung der Verordnung

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister


Karl Dovjak



Verteiler:

Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes

Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee

Amtstafel

Homepage der Gemeinde Keutschach am See